

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1465/02 -
- 2 BvR 1891/02 -

In den Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerden

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r , Steingrubenweg 14,
73230 Kirchheim u.T.,

gegen den Beschluss des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg
vom 12. August 2002 - GR 4/01 -

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch die Richter Jentsch,

Broß

und die Richterin Lübke-Wolff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 30. Juli 2003 einstimmig beschlossen:

1. Die Verfahren werden zur gemeinsamen
Entscheidung verbunden.
2. Die Verfassungsbeschwerden werden nicht
zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

1. Über das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers ist nicht förmlich zu entscheiden, weil dieses offensichtlich missbräuchlich und deshalb unbeachtlich ist (vgl. BVerfGE 11, 1 <3, 5>; 11, 343 <348>; 46, 200; 72, 51 <59>).

2. Von einer Begründung im Übrigen wird abgesehen (vgl. § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Jentsch

Broß

Lübbe-Wolff